Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Direktion für Arbeit

09.462 Parlamentarische Initiative. Liberalisierung der Öffnungszeiten von Tankstellenshops

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens (23. Februar 2011 bis 23. Mai 2011)

3003 Bern, Juni 2011

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage 3

2 Eingegangene Stellungnahmen 3

3 Überblick 3

3.1 Zustimmung zum Vorentwurf 3
3.2 Grundsätzliche Befürwortung einer Liberalisierung, aber mit Anregungen, Anträgen oder alternativen Regelungsvorschlägen 3
3.3 Ablehnung des Vorentwurfs 4

4 Zusammenfassung der Ergebnisse 4

4.1 Befürworter einer Liberalisierung 4
4.1.1 Befürworter der Vorlage ohne Einschränkungen 4
4.1.2 Befürworter einer Liberalisierung mit Anregungen, Anträgen oder alternativen Regelungsvorschlägen 5
4.2 Gegner der Vorlage 8

Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden 12

1 Ausgangslage

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) hat an ihrer Sitzung vom 14. Februar 2011 mit 12 zu 6 Stimmen einen Vorentwurf zur Änderung des Arbeitsgesetzes verabschiedet, den sie in Erfüllung der titelgenannten parlamentarischen Initiative ausgearbeitet hat. Die Kommission hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft und weiteren interessierten Kreisen eine Vernehmlassung durchzuführen. Die Frist zur Vernehmlassung endete am 23. Mai 2011.

Im Vorentwurf zur Änderung des Arbeitsgesetzes schlägt die WAK-N vor, dass Tankstellenshops auf Autobahnraststätten und an Hauptverkehrsstrassen rund um die Uhr und auch sonntags bewilligungsfrei Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigen dürfen, sofern sie ein Waren- und Dienstleistungsangebot führen, das in erster Linie auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist.

2 Eingegangene Stellungnahmen

Ingesamt gingen im Rahmen der Vernehmlassung 85 Stellungnahmen ein (26 der Kantone, 7 der politischen Parteien und 52 von weiteren interessierten Kreisen). Die Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden (mitsamt der in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen) findet sich im Anhang.

3 Überblick

3.1 Zustimmung zum Vorentwurf

Kantone: GR

Parteien: CVP; FDP; SVP

Organisationen, Verbände und weitere interessierte Kreise: ANCV; Centre Patronal; Gewerbeverband LU; IG Freiheit; SSV; VSEI; VSW; WEKO

3.2 Grundsätzliche Befürwortung einer Liberalisierung, aber mit Anregungen, Anträgen oder alternativen Regelungsvorschlägen

Kantone: GL; SH; SO; ZG; ZH

Parteien: JCVP BE

Organisationen, Verbände und weitere interessierte Kreise: ACSI; AGVS; ASTAG; economiesuisse; EV; FRC; JardinSuisse; kf; SAB; SAV; SGV; SKS; StrasseCH; Swiss Retail; Taxisuisse; TCS; VSIG

3.3 Ablehnung des Vorentwurfs

Kantone[1]: AG; AI; AR; BL; BS; BE; FR; GE; JU; LU; NE; NW; OW; SG; SZ; TG; TI; UR; VD; VS

Parteien: EVP; CSP; SP

Organisationen, Verbände und weitere interessierte Kreise[2]: BGB/GBBL; EFS; EKAL; EMK; FMH; GastroSuisse; IVA/VSAA; KV; Lausanne; SAJV; SBKV; SDV; SEK; SGARM; SGB; Städteverband; Sucht Info; Syna; transfair; Travail.Suisse; Unia; VCS; VDK; VELEDES

3.4 Hinweis auf einzuhaltende Rahmenbedingungen

SUVA weist auf mögliche gesundheitliche Probleme bei Nachtarbeit hin, weshalb vorliegend die Interessen der betroffenen Arbeitnehmenden gegenüber den Interessen der Öffentlichkeit sorgfältig abzuwägen seien. Sofern das Arbeitsgesetz im vorgeschlagenen Rahmen geändert werde, sei es aus Sicht des Gesundheitsschutzes wichtig, dass die Vorschriften des Arbeitsgesetzes zu Schicht-, Nacht- und Sonntagsarbeit eingehalten, die organisatorischen Massnahmen zur Verringerung der Auswirkungen der Nachtarbeit gemäss Arbeitsgesetz korrekt umgesetzt und die Arbeitnehmenden gemäss den Vorgaben des Arbeitsgesetzes medizinisch überwacht würden. Dem Aspekt der potenziellen Gewaltanwendung am Arbeitsplatz, insbesondere während der Nacht, sei bei der Risikoanalyse und Planung der Massnahmen besondere Beachtung zu schenken.

3.5 Keine Bemerkungen oder Verzicht auf Stellungnahme

Preisüberwacher hat keine Bemerkungen zum unterbreiteten Geschäft anzubringen. SBV verzichtet auf eine Stellungnahme, da die parlamentarische Initiative 09.462 nicht relevant sei für die Schweizerische Landwirtschaft.

4 Zusammenfassung der Ergebnisse

4.1 Befürworter einer Liberalisierung

4.1.1 Befürworter der Vorlage ohne Einschränkungen

GR, CVP, FDP, SVP, ANCV, Centre Patronal, Gewerbeverband LU, IG Freiheit, SSV, VSEI, VSW befürworten die vorgeschlagene Gesetzesänderung vorbehaltlos. Zur Begründung wird häufig angeführt:

- ***Geändertes Konsumverhalten (Nachfrage vorhanden)***
- ***Unterschiedliche Regelung für Tankstellen und Gastronomiebetriebe einerseits und Tankstellenshops andererseits führe zu praktischen Problemen (Absperrung eines Teils des Sortiments) und sei nicht sinnvoll***
- ***Kein zusätzliches Personal erforderlich (Personal sei ohnehin anwesend) / keine Ausweitung der Nachtarbeit***

[1] FR, VD: Ablehnung des Vorentwurfs, ausser in Bezug auf Tankstellenshops auf Autobahnraststätten. NW sei von der Änderung nicht betroffen, äussert aber Bedenken zur Vorlage. OW: Gegen Aufweichung und weitere Durchbrechung des Nachtarbeitsverbots, aber Zustimmung in Bezug auf den Verkauf von Detailhandelswaren am Sonntag.

[2] IVA/VSAA: Ablehnung des Vorentwurfs, ausser in Bezug auf Tankstellenshops auf Autobahnraststätten. Städteverband: Die Vorlage sei in einer internen Umfrage kontrovers beurteilt worden, wobei eine leichte Mehrheit sich klar ablehnend zur vorgeschlagenen Gesetzesänderung geäussert habe.

CVP führt aus, sie sei im Allgemeinen gegen Sonntags- und Nachtarbeit, in diesem speziellen Fall sei aber eine Ausnahme sinnvoll. Sie spricht sich deshalb für den Vorentwurf aus.

FDP hält fest, dass sie voll hinter der vorgeschlagenen Gesetzesänderung stehe. Sie spricht sich zudem für eine weitergehende Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten aus und verweist auf die Motion Hutter (09.3938).

SVP unterstützt das Anliegen vorbehaltlos und spricht sich sogar für weitere Liberalisierungen bei den Ladenöffnungs- und Arbeitszeiten aus. Sie verlangt zudem – wie auch die IG Freiheit – eine rasche Umsetzung der parlamentarischen Initiative.
Centre Patronal weist darauf hin, dass die Gesetzesänderung nicht bedeute, dass alle potenziell betroffenen Tankstellenshops die ganze Nacht und den ganzen Sonntag offen halten können (Vorbehalt der kantonalen Ladenöffnungsgesetzgebung). Centre Patronal spricht sich auch für eine Warensortiments- und Grössenbeschränkung sowie das Vorhandensein einer Zapfsäule aus, um die Konkurrenz zu anderen Betrieben zu begrenzen. Es sei kein Bedarf an der Schaffung einer Vielzahl von Mini-Supermärkten vorhanden. Centre Patronal ist deshalb gegen den Vorschlag des Regierungsrats des Kantons Zürich, auf die Beschränkung des Warensortiments zu verzichten und stattdessen eine Verkaufsfläche von maximal 200 m^2 vorzusehen.

WEKO begrüsst die angestrebte Liberalisierung, verzichtet aber auf eine ausführliche Stellungnahme.

4.1.2 Befürworter einer Liberalisierung mit Anregungen, Anträgen oder alternativen Regelungsvorschlägen

GL, SH, SO, ZG, ZH, JCVP BE, ACSI, AGVS, ASTAG, economiesuisse, EV, FRC, JardinSuisse, kf, SAB, SAV, SGV, SKS, StrasseSchweiz, Swiss Retail, Taxisuisse, TCS, VSIG begrüssen grundsätzlich – häufig aus den unter Ziff. 4.1.1 aufgeführten Gründen – die Stossrichtung der Vorlage. Sie haben aber folgende Anregungen, Anträge oder alternativen Regelungsvorschläge anzubringen:

Flächenmässige Begrenzung anstelle einer Sortimentsbeschränkung / Verzicht auf Sortimentsbeschränkung

ZH, economiesuisse[3], SAV beantragen, die Sortimentsbeschränkung durch eine Flächenbegrenzung zu ersetzen. Dazu wird ausgeführt, Sortimentsbeschränkungen würden zu immer neuen Abgrenzungsfragen führen. Eine Flächenbegrenzung sei einfach umsetzbar und führe zwangsläufig zu einer Sortimentsbeschränkung, weil in Kleinläden bzw. Tankstellenshops vorwiegend oder gar ausschliesslich sogenannt „schnelldrehende" Produkte angeboten würden, die von der Kundschaft auch tatsächlich nachgefragt würden. JCVP BE fordert, dass auf die Beschränkung des Warensortiments verzichtet wird. Eine Beschränkung des Sortiments schmälere die wirtschaftliche Freiheit des Betreibers und dessen Umsatz, während es für die während einer bestimmten Zeit im Shop anwesenden Angestellten keine Rolle spiele, welche Waren sie in dieser Zeit verkaufen.

Gesetzliche Verankerung einer Verkaufsflächenbegrenzung

SO begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagene Änderung des Arbeitsgesetzes, beantragt aber – da Tankstellenshops kein Vollsortiment führen dürften – die gesetzliche Verankerung der Verkaufsflächenbeschränkung auf maximal 120 m^2.

[3] economiesuisse verweist im Übrigen auf die Stellungnahmen SAV und EV, die unterstützt werden.

Alleiniges Abstellen auf die Verkaufsfläche (Verzicht auf die Kriterien Lage und Sortiment)

AGVS, ASTAG, EV, StrasseSchweiz, Taxisuisse, VSIG erachten das Kriterium der Lage als nicht klar definiert und als unnötig, da sich Tankstellenshops schon heute ausschliesslich an stark frequentierten Strassen befänden. Die Sortimentsbeschränkung schaffe mehr Unklarheiten, als dass sie zu einer sauberen Lösung beitrage, sie sei offensichtlich nicht praktikabel und führe nur zu einer Verunsicherung sowohl bei den Tankstellenshop-Betreibern als auch bei den zuständigen Kontroll-Organen. Zudem stelle sie einen unnötigen Eingriff des Gesetzgebers in die Freiheit des Einzelnen dar. AGVS, ASTAG, EV, StrasseSchweiz, Taxisuisse, VSIG beantragen deshalb zur Erleichterung des Vollzugs und zur Vermeidung von Unklarheiten, Art. 27 Abs. 1^{quater} ArG so zu formulieren, dass statt auf Lage und Sortiment alleine auf die Ladengrösse abgestellt wird. Dabei wird eine Fläche von 200 m^2 als angemessen erachtet. Auch SGV unterstützt dieses Anliegen, weist jedoch auch darauf hin, dass einzelne Mitgliedorganisationen (GastroSuisse, SBKV und die Detaillisten) Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten anderer Betriebe wie Bäckereien, Gastro-Betrieben und Detailgeschäften befürchten und geltend machten, das Prinzip fairen Wettbewerbs werde wegen ungleich langer Spiesse verletzt. Als Ausweg biete sich allenfalls an, dass die WAK-N eine Anhörung der kontroversen Auffassungen der wichtigsten Exponenten durchführe.

Vorhandensein einer Tanksäule nicht notwendig

kf führt aus, die vorgeschlagene Regelung gehe zu wenig weit, da Automobilisten in Bezug auf ihren Konsumwunsch eindeutig privilegiert würden. Eine Gleichbehandlung von Tankstellenshops und vergleichbaren Läden in Zentren des öffentlichen Verkehrs, welche auch zu Fuss erreicht werden können, wird als notwendig erachtet. kf schlägt vor, dass nicht das Vorhandensein von Tanksäulen, sondern Ladengrösse (max. 200 m^2) und das Sortiment für die Öffnungszeiten ausschlaggebend sein sollten.

Ersetzen der Formulierung „an Hauptverkehrsstrassen“ (stattdessen „an Hauptverkehrswegen“ bzw. „Strassen mit starkem Reiseverkehr“)

ZH, SAV begrüssen, dass der Passus „mit starkem Reiseverkehr“ gestrichen werden soll. ZH beantragt jedoch, den Begriff „an Hauptverkehrswegen“ zu belassen und auf eine Änderung in „an Hauptverkehrsstrassen“ zu verzichten. Mit einem Wechsel von Hauptverkehrswegen zu Hauptverkehrsstrassen würden wiederum neue Abgrenzungsprobleme entstehen, zumal die Klassierung der Strassen nicht in allen Kantonen gleich vorgenommen werde. Entscheidend sei, dass die fraglichen Shops nicht an jeder beliebigen Strasse, sondern nur an übergeordneten Verkehrswegen erstellt werden sollen. SAV regt aus denselben Gründen an zu überprüfen, ob nicht „Hauptverkehrswege“ die bessere Bezeichnung wäre. SGV schlägt vor, den Begriff Hauptverkehrsstrasse zu streichen, da er vom Gesetzgeber nicht definiert sei und Vollzugsprobleme schaffe. Er sei durch den Begriff „Strassen mit starkem Reiseverkehr“ zu ersetzen.

Konkretisierung des unbestimmten Begriffs "Hauptverkehrsstrasse"

SH, ACSI, FRC, SKS weisen darauf hin, dass eine klare Definition des Begriffs der "Hauptverkehrsstrasse" fehle. SH, SKS fordern im Interesse der Rechtssicherheit eine Konkretisierung des Begriffs auf Bundesebene (SH: mittels Verordnung oder Weisung; SKS: Präzisierung in der Bundesratsverordnung).

Einbezug der Frage des Waren- und Dienstleistungsangebots in die Gesetzesänderung und Schaffung AVE-GAV

GL regt an, die Frage des Waren- und Dienstleistungsangebots in die Gesetzesänderung einzubeziehen und hierzu eine bundesrechtliche, in der Praxis einfach vollziehbare und klare Formulierung auszuarbeiten. Dabei ist nach Meinung von GL am eingeschränkten Sortiment

festzuhalten und kein Vollsortiment anzustreben. Ausserdem sei die Schaffung eines allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrags zur effizienten Überprüfung der gesetzlichen Vorschriften bei Tankstellenshops durch die Kantone wichtig.

Hinweis auf Vollzugsprobleme

ZG führt an, dass durch die vorgeschlagene Änderung die wesentlichen Probleme im Vollzug nicht gelöst würden. Das Waren- und Dienstleistungssortiment bleibe weiterhin auf Bedürfnisse von Reisenden und die Verkaufsfläche auf 120 m^2 beschränkt. Die Einschränkung beim Produktesortiment bleibe somit weiterhin ein „Unding" im Vollzug. ZH regt an, mittelfristig die bestehende Zersplitterung der gesetzlichen Grundlagen allgemein zu überdenken und zu überarbeiten.

Hinweis auf negative Begleiterscheinungen; keine willkürliche und ausufernde Erweiterung der Ladenöffnungszeiten

ACSI, FRC, SKS weisen auf die Nachteile der Liberalisierung hin (mangelhafte Arbeitsbedingungen, insbesondere Löhne und Entschädigungen für Nacht- und Sonntagsarbeit in diesem Geschäftssektor, Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden, Sicherheitsfragen, Alkoholverkauf rund um die Uhr), welche sorgfältig abgewogen und auch abgefedert werden sollten. ACSI, FRC, SKS begrüssen aber eine massvolle und in diesem Fall auch sinnvolle Liberalisierung der Öffnungszeiten und vor allem des Angebots. Dies solle jedoch nicht als ein weiterer Schritt Richtung willkürlicher und ausufernder Erweiterung der Ladenöffnungszeiten missverstanden werden und nicht für die Untergrabung der Präventionsbemühungen gegen Alkoholmissbrauch missbraucht werden. TCS befürwortet die vorgeschlagene Liberalisierung, die Angemessenheit und praktische Machbarkeit eines nächtlichen Alkohol-Verkaufsverbots – zum Beispiel von 22 Uhr (oder 23 Uhr) bis 6 Uhr – erscheint ihm aber prüfenswert.

Weitergehende Liberalisierung / Grundsätzliche Lösung gefragt

SAB befürwortet die vorgeschlagene Liberalisierung der Öffnungszeiten von Tankstellenshops, würde aber eine weitergehende, generelle Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten begrüssen. Flexiblere Ladenöffnungszeiten seien im Interesse der Pendler und Feriengäste. Swiss Retail befürwortet eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten und unterstützt deshalb im Grundsatz die parlamentarische Initiative Lüscher. Da mit der Revision – nebst der Verkaufstätigkeit zwischen 01.00 und 05.00 Uhr, welche ein Randthema bleibe – auch das Thema Sonntagsverkäufe angegangen werde, wäre es begrüsst worden, wenn der Gesetzgeber die Problematik grundsätzlicher angegangen wäre. Denn die zahlreichen Regulierungen und Interpretationsspielräume führten laufend zu neuen Wettbewerbsverzerrungen. Das Hauptproblem des Detailhandels blieben die starren kantonalen Ladenschlussgesetze.

Flexiblere Handhabung der vier bewilligungsfreien Sonntagsverkäufe

JardinSuisse bemängelt, in vielen Kantonen seien heute die Regelungen für die bewilligungsfreien Sonntagsverkäufe sehr starr und fordert eine flexiblere Handhabung. Der Entscheid, wann die vier bewilligungsfreien Sonntagsverkäufe stattfinden, müsse alleine bei den Betriebsinhabern liegen. Diese sollten einzig verpflichtet sein, den Zeitpunkt mitzuteilen, wann die Verkäufe stattfinden. Es wird darum ersucht, die laufende ArG-Revision zu nutzen und die bewilligungsfreien Sonntagsverkäufe so zu regeln, dass die Bewilligungsbefreiung nicht mit neuen Vorschriften in Frage gestellt werde.

4.2 Gegner der Vorlage

AG, AI, AR, BL, BS, BE, FR, GE, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, EVP, CSP, SP, BGB/GBBL, EFS, EKAL, EMK, FMH, GastroSuisse, IVA/VSAA, KV, Lausanne, SAJV, SBKV, SDV, SEK, SGARM, SGB, Städteverband, Sucht Info, Syna, transfair, Travail.Suisse, Unia, VCS, VDK, VELEDES lehnen die vorgeschlagene Gesetzesanpassung ab.[4] Dies aus folgenden Gründen:

Aufweichung des Arbeitnehmer- und Gesundheitsschutzes

Oftmals (AG, BL, BS, BE, FR, GE, JU, LU, NE, NW, OW, SZ, VD, VS, EVP, CSP, SP, BGB/GBBL, EFS, EKAL, EMK, FMH, IVA/VSAA, KV, Lausanne, SEK, SGARM, SGB, Städteverband, Sucht Info, Syna, transfair, Travail.Suisse, Unia) wird angeführt, die vorgeschlagene Gesetzesänderung sei aus Gründen des Arbeitnehmer- und Gesundheitsschutzes abzulehnen. Häufig genannt werden: Beschränkung der Nacht- und Sonntagsarbeit auf das absolut notwendige Ausmass (keine schrittweise Aushöhlung des Nacht- und Sonntagsarbeitsverbots/gegen Salamitaktik), Zunahme der Nacht- und Sonntagsarbeit wegen der Erhöhung der Anzahl Tankstellenshops (für das Tankstellenpersonal, aber auch für andere Bereiche wie Reinigungskräfte, Sicherheitsdienste und Zulieferer), Gesundheitsrisiken durch Nachtarbeit, bereits heute prekäre Arbeitsbedingungen (Fehlen von Gesamtarbeitsverträgen) und tiefes Lohnniveau des Tankstellenpersonals, negative Auswirkungen von Nacht- und Sonntagsarbeit auf das Sozial- und Familienleben, Druck auf andere Detailhändler und auf die Ladenöffnungszeiten im Allgemeinen. Für UR ist zudem das Argument, wonach das Personal für den Verkauf von Gastronomieprodukten ohnehin anwesend sei, nicht stichhaltig. Jeder andere Gastrobetrieb könnte sonst ebenfalls so argumentieren und nebenbei ein rund um die Uhr geöffnetes Verkaufsgeschäft betreiben.

Kein Bedürfnis für 24-Stunden-Betrieb von Tankstellenshops

Nach Ansicht von AG, AI, AR, BL, BS, GE, LU, NW, OW, SG, SZ, TI, UR, VS, EKAL, IVA/VSAA, Lausanne, SGARM, transfair, Travail.Suisse ist ein Bedürfnis, das nach einem 24-Stunden-Betrieb von Tankstellenshops verlangt, nicht ausgewiesen. Die in den Tankstellenshops angebotenen Detailhandelswaren könnten in zumutbarer Weise während den ordentlichen Arbeits- und Öffnungszeiten gekauft werden. Z.T. wird auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung hingewiesen, die festgestellt habe, dass kein besonderes Konsumbedürfnis vorliege. EKAL, Sucht Info verweisen zusätzlich auf die Haltung des Bundesrates zur Frage Wasserfallen 09.5301. BL verweist auf Praxiserfahrungen: Es gebe im Kanton BL trotz Fehlen eines Ladenschlussgesetzes keine Bemühungen von Inhabern von Tankstellenshops hin zu einer Ausweitung von Nachtarbeit; in den überwiegenden Fällen seien Tankstellenshops bis 23.00 Uhr oder spätestens bis 24.00 Uhr geöffnet; auch in Tankstellenbistros und im Autobereich werde das Personal nicht die ganze Nacht eingesetzt. Auch GE, SZ, IVA/VSAA führen aus, dass bereits der heutige gesetzliche Rahmen von vielen Tankstellenshop-Betreibern nicht ausgeschöpft werde. SG, TG, UR, VS halten fest, dass eine Ausweitung der Ladenöffnungszeiten aufgrund der Situation in ihrem Kanton (kantonale Ladenöffnungsgesetzgebung; Volksabstimmungen) nicht zum Tragen komme. EVP, BGB/GBBL, EFS, SGB, Unia verweisen auf die Ablehnung einer weiteren Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten durch die Stimmberechtigten in mehreren kantonalen Abstimmungen. Aus Sicht von BGB/GBBL, SGB, Unia wird – mit Verweis auf eine Umfrage der Gewerkschaft Unia bei 800 Geschäften im Kanton Bern – eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten von der Mehrheit des Verkaufspersonals und der Ladeninhaber abgelehnt. Syna lehnt jegliche direkte (im Gesetz oder der Verordnung) oder indirekte (über Verordnung 2) Aufweichung der Definition

[4] FR, VD, IVA/VSAA: Ablehnung des Vorentwurfs, ausser in Bezug auf Tankstellenshops auf Autobahn- raststätten. NW sei von der Änderung nicht betroffen, äussert aber Bedenken zur Vorlage. OW: Gegen Aufweichung und weitere Durchbrechung des Nachtarbeitsverbots, aber Zustimmung zum Vorschlag, die Einschränkung bzgl. des Verkaufs von Detailhandelswaren am Sonntag aufzuheben. Städteverband: Die Vorlage sei in einer internen Umfrage kontrovers beurteilt worden, wobei eine leichte Mehrheit sich klar ablehnend zur vorgeschlagenen Gesetzesänderung geäussert habe.

des "besonderen Konsumbedürfnisses" entschieden ab. Weiter verlangt Syna eine Überprüfung und Aufhebung der heutigen Ausnahmebestimmung für Nachtarbeit bis 1 Uhr bei Tankstellenshops, da diese Nachtarbeit unnötig sei. Eine schlichte Automatenlösung sei vollends ausreichend, um das Bedürfnis eines äusserst geringen Bruchteils der (reisenden) Bevölkerung nach nächtlichen Einkäufen zu befriedigen.

Wettbewerbsnachteile, Rechtsgleichheit

Nach Meinung von AG, BS, FR, GE, LU, NE, OW, SG, VD, VS, EVP, IVA/VSAA, KV, SBKV, SDV, Syna, VELEDES führen Tankstellen mit Shops, die durchgehend jeden Tag und jede Nacht offen haben, zu einer Konkurrenzierung und Benachteiligung von anderen Geschäften. Lokal verankerte Läden ohne Zapfsäule und/oder ohne Lage an einer Hauptverkehrsstrasse, aber mit ähnlichem Sortiment, würden mit der vorgeschlagenen Liberalisierung der Öffnungszeiten gegenüber den Tankstellenshops noch mehr benachteiligt. SBKV hält fest, die Ungleichbehandlung und Wettbewerbsverzerrung könne nicht hingenommen werden. Bäckereibetriebe und andere Detailhandelsgeschäfte hätten sich an die (restriktiven) Ladenöffnungszeiten zu halten. Der Trend zur Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten werde zwar grundsätzlich begrüsst, eine Beschränkung nur auf einzelne Wettbewerbsteilnehmende, sprich die Tankstellenshops, sei jedoch falsch. Bäckereibetriebe hätten zwar längere Öffnungszeiten, diese erreichten aber bei weitem nicht das für Tankstellenshops beantragte Mass. Weitergehende Öffnungszeiten (v.a. in Grossstädten und Agglomerationen und für die Wochenenden) würden den Bäckereibetrieben ungeachtet des offensichtlichen und ausgewiesenen öffentlichen Interesses jedoch verwehrt. Vorliegend sei zudem offenkundig, dass die Ausdehnung nicht ausschliesslich dem Reiseverkehr, sondern auch der Stadt- und Agglomerationsbevölkerung dienen soll. Die Erhöhung der Anzahl Tankstellenshops – häufig auch in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten – würde zu einer nicht zu unterschätzenden Konkurrenz für lokale Bäckereien und Konditoreien werden, zumal Tankstellenshops oft ein Warenangebot führten, das weit über den Grundbedarf für Reisende hinausgehe. Auch VELEDES begrüsst zwar den Trend zur Ausdehnung von Ladenöffnungszeiten, lehnt jedoch eine Bevorzugung einzelner Wettbewerbsteilnehmender, sprich Tankstellenshops, ab ("gleich lange Spiesse"). GastroSuisse führt aus, es entstünde eine Wettbewerbsverzerrung zwischen Tankstellenshops, die sich immer mehr Richtung Bistro/Café entwickelten, und herkömmlichen Gastbetrieben, die sich an normale Öffnungszeiten zu halten hätten. SDV hält fest, Art. 27 Abs. 1^{quater} ArG verletze das Gebot der Fairness und schaffe viele Verlierer, so insbesondere den Lebensmitteldetailhandel, Bäckereien und Metzgereien. Gesamthaft werde nicht mehr Detailhandelsumsatz generiert, sondern dieser werde nur von einem Wettbewerber auf den andern verschoben. Mit der zusätzlichen Ausnahmeregelung werde der Missstand nochmals verstärkt, weshalb die Ausnahmeregelung vehement abgelehnt werde. LU, SZ weisen darauf hin, dass für Verkaufsstellen an Bahnhöfen und Flughäfen sowie anderen Terminals des öffentlichen Verkehrs weiterhin restriktivere Regelungen gelten würden. Diese Privilegierung der Tankstellenshops führe mit grosser Wahrscheinlichkeit zu neuen Begehrlichkeiten und stehe nicht im Einklang mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit.

Vollzugsprobleme

AG, BL, BS, BE, JU, LU, SG, SZ, TI, TG, EVP, EFS, GastroSuisse, SDV, Städteverband, VDK halten fest, dass die heutigen Abgrenzungsprobleme im Zusammenhang mit Tankstellenshops nicht behoben würden bzw. dass durch neue Formulierungen neue Abgrenzungsprobleme geschaffen würden. Verschiedentlich wird ausgeführt, bei den Formulierungen "Hauptverkehrsstrassen" bzw. „in erster Linie auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtetes Waren- und Dienstleistungsangebot" handle es sich um unbestimmte und schwer umsetzbare Begriffe. Die Bedingungen seien für die zuständigen Behörden nur schwer zu kontrollieren und mit der vorgeschlagenen Regelung werde keine praxistaugliche Grundlage geschaffen. SDV hält fest, die Formulierung von Art. 27 Abs. 1^{quater} ArG öffne der Willkür Tür und Tor, die einschränkenden Voraussetzungen dürften in Kürze uminterpretiert und auch der Wille für die Durchsetzung eines restriktiven Regimes werde fehlen. Entsprechend hält SDV den Artikel in der vorliegenden Fassung für untauglich, um das Problem anzugehen. VDK führt aus, dass – sollte das Parlament eine Liberalisierung der Öffnungszeiten von

Tankstellenshops beschliessen – eine für die Kantone praktikable Lösung im Vordergrund zu stehen habe. Dazu beitragen könne die Beibelassung des Begriffs "an Hauptverkehrswegen" (Verzicht auf die Einführung des Begriffs "an Hauptverkehrsstrassen"). Ferner sollte nach Meinung von VDK die Sortimentsbeschränkung einer Flächenbeschränkung weichen, da die Beschränkung über die Fläche (bspw. 200 m^2) automatisch zu einer Sortimentsbeschränkung führe.

Unterlaufen der Alkohol-Prävention, negative Auswirkungen auf Jugendschutz und Verkehrssicherheit

Für AG, BE, SZ, VS, BGB/GBBL, EKAL, KV, SAJV, SGB, Städteverband, Sucht Info, Unia, VCS sprechen die Probleme des Alkoholverkaufs gegen eine Ausdehnung der Öffnungszeiten in der Nacht. AG, EKAL, Sucht Info verweisen auf eine aktuelle Studie des Kantons Genf, welche nachweise, dass mit einer Einschränkung der Erhältlichkeit von Alkohol ein positiver Effekt auf die Anzahl von Alkoholintoxikationen verbunden sei. Auch BE verweist auf das Beispiel des Kantons Genf. Für EKAL, KV, Sucht Info widerspricht die vorgeschlagene Gesetzesanpassung dem Jugendschutzgedanken. EKAL, Sucht Info führen aus, gerade bei schlecht ausgebildetem Personal oder Aushilfen, welche die Nachtdienste in den Tankstellenshops oft verrichteten, sei die Gefahr gross, dass die Jugendschutzbestimmungen nicht eingehalten würden. EKAL, Sucht Info, VCS verweisen auch auf die negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit: Alkoholische Getränke gehörten nicht zu den grundlegenden Bedürfnissen von Reisenden, vor allem nicht motorisierten. Der Revisionsvorschlag wirke den Bestrebungen von Bundesrat und Parlament, den Strassenverkehr sicherer zu machen, entgegen.

Sicherheitsrisiko, weitere negative Begleiterscheinungen

AG, AI, BL, BS, FR, LU, SZ, VS, TI, EVP, BGB/GBBL, EFS, IVA/VSAA, KV, SGARM, SGB, Städteverband, Sucht Info, Unia weisen auf das erhöhte Sicherheitsrisiko für das Personal bzw. auf weitere negative Begleiterscheinungen hin, wenn Tankstellenshops die ganze Nacht offen sind. Genannt werden Lärm, Betrunkene, Pöbeleien, Littering etc. VCS führt an, die vorgeschlagene Gesetzesanpassung führe zu Mehrverkehr und habe negative Auswirkungen auf die Umwelt.

Widerspruch zwischen Standortdefinition einerseits und Reisendensortiment andererseits

Verschiedentlich (BL, BS, BE, JU, LU, NE, SZ, EKAL, IVA/VSAA, Syna) wird darauf hingewiesen, dass es in sich widersprüchlich sei, beim Standort neu nur noch auf das Verkehrsaufkommen abzustützen (Wegfall des Kriteriums des starken Reiseverkehrs, neu auch Berücksichtigung des Bedürfnisses der städtischen Bevölkerung) und gleichzeitig beim Warensortiment auf das Bedürfnis der Reisenden abzustellen. Entweder gehe es um die Bedürfnisse der Reisenden mit einem speziell auf sie zugeschnittenen Sortiment oder aber um die angeblichen Bedürfnisse der Bevölkerung, die in der Nähe des Tankstellenshops wohne.

Formalrechtliche Bedenken

BL vermisst im erläuternden Bericht eine Erklärung dahingehend, weshalb die Beschäftigung von Arbeitnehmenden in Tankstellenshops nicht mehr wie bisher auf Verordnungsebene, sondern neu mittels Normierung im Arbeitsgesetz geregelt werden soll. Die vorgeschlagene Ergänzung des Arbeitsgesetzes wird angesichts der bestehenden und bewährten Zusammenfassung von branchenspezifischen Sonderbestimmungen in der ArGV 2 in systematischer Hinsicht als verfehlt und insgesamt als nicht stufengerecht erachtet. Zudem ergäben sich Fragen zum Verhältnis zwischen Art. 27 Abs. 1^{quater} ArG (Entwurf) und der bisherigen Sondervorschrift für Betriebe für Reisende in Art. 26 ArGV 2. LU regt an zu prüfen, ob statt der vorgeschlagenen Gesetzesrevision nicht eher eine weitere Verfeinerung von Art. 26 ArGV 2 sinnvoll wäre.

Gegen weitere Zersplitterung des Arbeitsgesetzes und der dazu gehörenden Verordnungen/Grundsätzliche Diskussion notwendig

BL, BS, BE, JU, SZ, VDK sprechen sich gegen eine weitere Zersplitterung des Arbeitsgesetzes und der dazu gehörenden Verordnungen aus oder halten fest, dass über eine allfällige Liberalisierung des Sonntags- und Nachtarbeitsverbots eine grundsätzliche Diskussion zu führen sei.

Keine Liberalisierung, ausser in Bezug auf Tankstellenshops auf Autobahnraststätten

FR, JU, VD, IVA/VSAA schlagen vor, einzig hinsichtlich Tankstellenshops auf Autobahnraststätten eine Änderung vorzunehmen (FR, IVA/VSAA: Gesetzesänderung; JU, VD: Änderung von Art. 26 ArGV 2). Aufgrund ihres Standorts entsprächen nur Tankstellenshops auf Autobahnraststätten wirklich den Bedürfnissen der Reisenden. Eine durchgehende Nachtöffnung rechtfertige sich nur in Bezug auf Ferienreisende, die sich ansonsten nicht mit Grundnahrungsmitteln versorgen könnten. In Bezug auf die Bedürfnisse der Reisenden solle zudem das Wort "spezifischen" nicht gestrichen werden, da ohne diesen Zusatz eine Ausweitung des Sortiments eventuell mit den Bedürfnissen der Pendler oder in der Nähe des Tankstellenshops lebenden Personen begründet werden könnte. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmenden wird beantragt, auf den Rest der vorgeschlagenen Änderungen zu verzichten.

Anhang: Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Im Bericht verwendete Abkürzung	Vernehmlassungsteilnehmer
Kantone	
AG	Regierungsrat des Kantons Aargau
AI	Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden
AR	Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden
BL	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
BS	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
BE	Regierungsrat des Kantons Bern
FR	Staatsrat des Kantons Freiburg
GE	Staatsrat des Kantons Genf
GL	Regierungsrat des Kantons Glarus
GR	Regierungsrat des Kantons Graubünden
JU	Regierung des Kantons Jura
LU	Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern
NE	Staatsrat des Kantons Neuenburg
NW	Landammann und Regierungsrat des Kantons Nidwalden
OW	Regierungsrat des Kantons Obwalden
SH	Regierungsrat des Kantons Schaffhausen
SZ	Regierungsrat des Kantons Schwyz
SO	Regierungsrat des Kantons Solothurn
SG	Regierung des Kantons St. Gallen
TI	Staatsrat des Kantons Tessin
TG	Regierungsrat des Kantons Thurgau
UR	Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri
VD	Staatsrat des Kantons Waadt
VS	Staatsrat des Kantons Wallis
ZG	Regierungsrat des Kantons Zug
ZH	Regierungsrat des Kantons Zürich

Politische Parteien	
CSP	Christlich-soziale Partei
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
FDP	FDP.Die Liberalen
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
JCVP BE	Junge CVP Kanton Bern
Organisationen, Verbände und weitere interessierte Kreise	
ACSI	Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana
AGVS	Autogewerbeverband der Schweiz
ANCV	Association Nationale des Coopératives Viti-vinicoles suisses
ASTAG	Schweizerischer Nutzfahrzeugverband
BGB/GBBL	Gewerkschaftsbund Basel-Stadt und Gewerkschaftsbund Baselland
Centre Patronal	Centre Patronal
economiesuisse	economiesuisse - Verband der Schweizer Unternehmen
EFS	Evangelische Frauen Schweiz
EKAL	Eidgenössische Kommission für Alkoholfragen
EMK	Evangelisch-methodistische Kirche der Schweiz
EV	Erdöl-Vereinigung
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
FRC	Fédération Romande des Consommateurs
GastroSuisse	GastroSuisse
Gewerbeverband LU	Gewerbeverband des Kantons Luzern
IG Freiheit	IG Freiheit
IVA/VSAA	Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz/Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden
JardinSuisse	Unternehmerverband Gärtner Schweiz
kf	Konsumentenforum kf
KV	Kaufmännischer Verband Schweiz
Lausanne	Municipalité de Lausanne
Preisüberwacher	Preisüberwacher
SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete

SAJV	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SBKV	Schweizerischer Bäcker-Konditorenmeister-Verband
SBV	Schweizerischer Bauernverband
SDV	Schweizer Detaillistenverband
SEK	Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
SGARM	Schweizerische Gesellschaft für Arbeitsmedizin
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz
SSV	Schweizerischer Spirituosenverband
Städteverband	Schweizerischer Städteverband
StrasseSchweiz	Verband des Strassenverkehrs FRS
Sucht Info	Sucht Info Schweiz
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungs-Anstalt
Swiss Retail	Swiss Retail Federation
Syna	Syna - die Gewerkschaft
Taxisuisse	Taxisuisse - Taxi-Groupe ASTAG
TCS	Touring Club Schweiz
transfair	transfair - Der Personalverband
Travail.Suisse	Travail.Suisse
Unia	Gewerkschaft Unia
VCS	Verkehrs-Club der Schweiz
VDK	Konferenz kantonaler Volkswirtschaftsdirektoren
VELEDES	Schweizerischer Verband der Lebensmittel-Detaillisten
VSEI	Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen
VSIG	Handel Schweiz
VSW	Vereinigung Schweizer Weinhandel
WEKO	Wettbewerbskommission